

5446

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 48, Ziffer 8 und 12, und Artikel 52, Ziffer 12, der Kantonsverfassung von Appenzell A.-Rh.

(Vom 27. Mai 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

An der Landsgemeinde vom 25. April 1948 haben die stimmberechtigten Bürger des Kantons Appenzell A.-Rh. einer Revision der Artikel 48, Ziffer 8 und 12, und Artikel 52, Ziffer 12, der Kantonsverfassung vom 26. April 1908 zugestimmt. Mit Schreiben vom 29. April 1948 suchen Landammann und Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. für diese Verfassungsänderungen die eidgenössische Gewährleistung im Sinne von Artikel 6 der Bundesverfassung nach.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

*Bisheriger Text:***Art. 48**

Der Kantonsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

...
8. Festsetzung der Besoldungen, Taggelder, Reiseentschädigungen und Sporteln.

12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand höchstens 30 000 Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die höchstens 10 000 Franken betragen.

*Neuer Text:***Art. 48**

Der Kantonsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

...
8. Festsetzung der Besoldungen, Errichtung einer Pensionskasse für das Staatspersonal und Festsetzung der Taggelder, Reiseentschädigungen und Sporteln.

12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand höchstens 50 000 Franken betragen, oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche höchstens 25 000 Franken ausmachen.

Art. 52

Der Regierungsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

12. Entscheid über einmalige Ausgaben im Betrage bis zu 1000 Franken.

Art. 52

Der Regierungsrat hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

12. Entscheid über einmalige Ausgaben im Betrage bis zu 10 000 Fr.

Durch die Revision von Artikel 48, Ziffer 8, der Kantonsverfassung erhält der Kantonsrat neben der ihm bis jetzt zustehenden Befugnis zur Festsetzung der Besoldungen des Staatspersonals, sowie der Taggelder, Reiseentschädigungen und Sporteln, auch die Kompetenz zur Errichtung einer Pensionskasse für das Staatspersonal und zur Bestimmung der Beiträge des Staates und des Personals an diese Kasse.

Die Abänderung von Artikel 48, Ziffer 12, der Kantonsverfassung erhöht die Finanzkompetenzen des Kantonsrates von bisher 30 000 Franken für einmalige Ausgaben auf höchstens 50 000 Franken und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von bisher 10 000 Franken auf höchstens 25 000 Franken.

Durch die Abänderung von Artikel 52, Ziffer 12, der Kantonsverfassung wird die Finanzkompetenz des Regierungsrates von bisher 1000 Franken über einmalige Ausgaben auf 10 000 Franken erhöht.

Es handelt sich somit lediglich um eine materielle Erhöhung der Finanzkompetenzen des Kantonsrates und des Regierungsrates, womit eine ungefähre Angleichung an den seit dem Erlass der Kantonsverfassung im Jahre 1908 gesunkenen Geldwert erreicht wird.

Die vorliegende Verfassungsrevision hält sich ganz im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit. Die neuen Bestimmungen enthalten nichts, was mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen würde. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihnen durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. Mai 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

die Gewährleistung der abgeänderten Artikel 48, Ziffer 8 und 12, und Artikel 52, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1948,

in Erwägung, dass diese Verfassungsänderungen nichts enthalten, das der Bundesverfassung zuwiderläuft,

beschliesst:

Art. 1

Den von der Landsgemeinde am 25. April 1948 beschlossenen Änderungen der Artikel 48, Ziffer 8 und 12, und Artikel 52, Ziffer 12, der Verfassung des Kantons Appenzell A.-Rh. wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der
abgeänderten Artikel 48, Ziffer 8 und 12, und Artikel 52, Ziffer 12, der Kantonsverfassung
von Appenzell A.-Rh. (Vom 27. Mai 1948)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5446
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1948
Date	
Data	
Seite	623-625
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 261

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.